

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 31. Juli 2023

Nr. 31

Seite

## Hessische Staatskanzlei

Erlöschen eines Exequaturs; Honorarkonsulin der Republik Nicaragua in Frankfurt am Main. . . . . 1014

## Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport; Bestimmung der Ausbildungsbehörde . . . . . 1014

## Hessisches Kultusministerium

Bescheinigung über die Namensänderung 1014

## Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Rechtsschutz für Landesbedienstete; Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen . . . . . 1015

## Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur Regelung des Verfahrens zur Beibringung der Ergebnisse der Laboranalysen im Rahmen der Einfuhruntersuchung von Waren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 und nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Übertragung bestimmter Aufgaben auf beauftragte Stellen . . . . . 1015

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) . . . . . 1016

Seite

## Regierungspräsidien

### DARMSTADT

Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung, den Schutz der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betreffend“ vom 22.6.2023 . . . . . 1017

Neufassung der Anordnung vom 15.12.2022 hinsichtlich der Zusammenfassung der Stadt Viernheim und der Gemeinde Gorbheimertal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirk vom 10.7.2023 . . . . . 1017

Allgemeinverfügung betr. Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit. . . . . 1017

Vorhaben der Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie der BMI Steildach GmbH, Heusenstamm; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . . 1019

Vorhaben der Mainova Webhouse GmbH & Co.KG, 60486 Frankfurt am Main; Absage des Erörterungstermins am 10.8.2023 1019

Anerkennung der Dr. Hadry Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . 1020

Anerkennung der Diamant-Vision-Stiftung, Sitz Neu-Isenburg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . . 1020

Anerkennung der Dr. Rainer Broßheit Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. . . 1020

Aufhebung der Stiftung Zukunft des Kohlenstoffmarktes mit Sitz in Frankfurt am Main. . . . . 1020

### GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der

Seite

Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen „Weipoltshausen“ der Gemeinde Lohra in der Gemarkung Weipoltshausen, Kreis Marburg-Biedenkopf, vom 4.7.2023 . . . . . 1020

Renaturierung von Aar und Stadterbach im Gemeindegebiet von Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . . 1021

Anerkennung der Fassbinder Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. 1021

Anerkennung der Sigrid und Helmut Fiebig Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . . 1021

Anerkennung der Pohlen-Bautz-Holz-herr-Stiftung, Sitz Marburg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. . . . . 1021

### KASSEL

Vorhaben der Weidemann GmbH, Elfringhäuser Weg, 34497 Korbach; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . . 1022

Erlöschen der „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel . . . . . 1022

Öffentlicher Anzeiger . . . . . 1023

Stellenausschreibungen . . . . . 1026

**HESSISCHE STAATSKANZLEI****582****Erlöschen eines Exequaturs;**

Honorarkonsulin der Republik Nicaragua in Frankfurt am Main

Das Frau Martha Lucia Albir Buhl erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Nicaragua in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Land Hessen ist mit Ablauf des 21. Juni 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Nicaragua in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 18. Juli 2023

**Hessische Staatskanzlei**

StAnz. 31/2023 S. 1014

**HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT****583****Ausbildung der Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport;**

Bestimmung der Ausbildungsbehörde

Aufgrund des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1068) bestimme ich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als Ausbildungsbehörde für die Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Wiesbaden, den 11. Juli 2023

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 7-80h01.02-04

StAnz. 31/2023 S. 1014

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM****584****Bescheinigung über die Namensänderung**

Der Vorstand der Religionsgemeinschaft Soka Gakkai International–Deutschland, KdöR, mit Sitz in Mörfelden-Walldorf hat am 21. Mai 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Körperschaft soll künftig den Namen ‚Soka Gakkai in Deutschland‘ tragen.“

Es wird bestätigt, dass die Religionsgemeinschaft „Soka Gakkai in Deutschland“ rechtlich identisch ist mit der Religionsgemeinschaft „Soka Gakkai International–Deutschland“, der das Land Hessen mit Urkunde vom 4. Mai 2023 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen hat.

Wiesbaden, den 12. Juli 2023

**Hessisches Kultusministerium**  
Z.4 - 880.201.000-00234

StAnz. 31/2023 S. 1014

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

585

### Rechtsschutz für Landesbedienstete;

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Bezug: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1412)

1. Die Befugnis, Entscheidungen nach Tz. 2 bis 6 des Gemeinsamen Runderlasses betreffend Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 29. November 2022 zu treffen, wird nach Tz. 7.1 des Gemeinsamen Runderlasses  
der Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, der Hessischen Eichdirektion und der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen für ihren Geschäftsbereich übertragen.
2. Von dieser Befugnis darf nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.
3. Der Erlass zum Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 6. November 2018 (StAnz. S. 1377) wird aufgehoben.
4. Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
Z 3-8 - 028 - g - 04#002  
– Gült.-Verz. 3200 –

*StAnz. 31/2023 S. 1015*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

586

### Allgemeinverfügung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zur Regelung des Verfahrens zur Beibringung der Ergebnisse der Laboranalysen im Rahmen der Einfuhruntersuchung von Waren nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 und nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Übertragung bestimmter Aufgaben auf beauftragte Stellen

1. Es wird nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 LFGB angeordnet: Unternehmen, welche Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission durch Einfuhr am Eingangsort Flughafen Frankfurt am Main in Verkehr zu bringen beabsichtigen, haben die nach der vorgenannten Verordnung im Rahmen der Warenuntersuchung vorgesehenen Laboranalysen der von dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

(LHL) entnommenen Proben bei einem nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Labor vornehmen zu lassen. Das Ergebnis der durchgeführten Laboranalyse samt aller sonstigen nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 notwendigen Angaben sind dem LHL mitzuteilen.

2. Es wird nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 bestimmt, dass die in Nr. 1 genannten Laboranalysen einem der in Nr. 1 genannten Labore übertragen werden, welches der Einführer mit der Untersuchung beauftragt; die Übertragung gilt für diejenigen Analyseparameter im Sinne der nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vorgeschriebenen Untersuchungen, für die das jeweilige Labor zur Untersuchung befähigt ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung

Die Anordnung erfolgt im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 LFGB.

Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sind bestimmte Produkte, die aufgrund besonderer Risiken besonders überwachungsbedürftig sind, verstärkt der amtlichen Kontrolle zu unterziehen. Hierbei sind nach den Art. 6 und 8 der Verordnung Laboranalysen zu Warenproben, die in nicht für die Unternehmen vorhersehbarer Weise zu entnehmen sind, durchzuführen.

Die zeitliche Abfolge von der Probennahme bis zur Auswertung der Analyseergebnisse und der behördlichen Freigabe der Ware für das Inverkehrbringen erfordert, dass die Laboranalyse unverzüglich stattfindet.

Die Waren sind meist leicht verderblich und vertragen keine längere Lagerung oder Zurückhaltung bis zur Freigabe für das Inverkehrbringen.

Die Sendungen kommen nach den Erfordernissen des Handels in nicht vorhersehbarer zeitlicher Frequenz und Folge am Flughafen Frankfurt am Main als Eingangsort an.

Es würde zu einer Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrolle und auch zu einer dem Interesse der Einführer und sonstigen Marktbeteiligten zuwiderlaufenden kostenintensiven Vorhaltung von Sach- und Personalmitteln beim LHL führen, wenn sämtliche jeweils anfallenden, vorgeschriebenen Laboranalysen beim LHL durchzuführen wären und dieser allein die von den Einführern erwartete schnelle Erledigung der Analysen zu gewährleisten hätte. Er müsste sich – bei unvorhersehbaren Zeitpunkten der Wareneingänge und dann entstehender Bedarfsspitzen – für alle jeweils erforderlichen Analysenotwendigkeiten ausstatten. Mit der angeordneten Verfahrensweise kann der Einführer selbst flexibel in der für ihn günstigsten Weise die Vorlage des Analyseergebnisses und der sonst mitzuteilenden Daten erledigen. Indem die Kapazitäten und Befähigungen der nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Labore verfügbar gemacht werden, kann die Gefahrenabwehraufgabe erheblich besser wahrgenommen werden.

Die Bestimmung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 ist geboten, da auf diesem Weg ermöglicht wird, dass anstelle der Labortätigkeiten des LHL die Labortätigkeiten der benannten Labore zum Einsatz kommen können.

Die Zuständigkeit des HMuKLV für die Anordnung ergibt sich aus seinen Fachaufsichtsrechten, die Befugnisse der zuständigen Behörden auszuüben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist wegen des dringenden öffentlichen Interesses an dem wirksamen und im Interesse der Einführer flexiblen Vollzug geboten. Es ist unzweckmäßig, bis zu einer regulär eintretenden Bestandskraft der Anordnung die Laboranalysen in einer anderen Verfahrensweise zu organisieren.

Aus diesem Grund ist auch die öffentliche Bekanntgabe und die Verkürzung der Bekanntgabefrist (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 HVwVfG) begründet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts zu erheben. Zuständig ist bei Sitz oder Wohnsitz des Klägers in Hessen

- das Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,

- das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
- das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
- das Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
- das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

Hat die Klägerin oder der Kläger keinen Sitz in Hessen, so ist das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Das zuständige Verwaltungsgericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Wiesbaden, den 31. Juli 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**  
V2 - 020a 04.301.06

*StAnz. 31/2023 S. 1015*

**587**

#### Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Intertek Food Services GmbH, Philipp-Reis-Straße 4 in 35440 Linden, wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 13. August 2028.

Wiesbaden, den 17. Juli 2023

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-79f-08-01/L-107-1255-2023

*StAnz. 31/2023 S. 1016*

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**588** DARMSTADT

### **Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung, den Schutz der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betreffend“ vom 7. Februar 1929**

**Vom 22. Juni 2023**

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und von § 76 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 HWG und dem Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 3. März 2023 (Az. III3-79a.12.43.06-2023) zur Zuständigkeitsübertragung wird Folgendes verordnet:

#### **§ 1 Aufhebung der Verordnung**

Die „Verordnung, den Schutz der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betreffend“ vom 7. Februar 1929, verkündet im Hessischen Regierungsblatt Nr. 3 vom 19. Februar 1929, S. 17, wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 22. Juni 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 31/2023 S. 1017*

**589**

### **Neufassung der Anordnung vom 15. Dezember 2022 hinsichtlich der Zusammenfassung der Stadt Viernheim und der Gemeinde Gorbheimertal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk**

**Vom 10. Juli 2023**

Die Anordnung vom 15. Dezember 2022, veröffentlicht am 9. Januar 2023 (StAnz. S. 102), wird entsprechend neu gefasst.

#### **Anordnung**

der Zusammenfassung der Stadt Viernheim und der Gemeinde Gorbheimertal zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 10. Juli 2023

Aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet:

#### **§ 1**

Die Stadt Viernheim und die Gemeinde Gorbheimertal werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

#### **§ 2**

Durch den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Ordnungsbehörden (§ 1

Abs. 1 HSOG) aus den folgenden Bereichen wahrgenommen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen wurden:

1. Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs nach § 1 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), sowie Verfolgung und Ahndung von dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten
2. straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten, nach § 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen wurden und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen.

#### **§ 3**

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Viernheim wahrgenommen.

#### **§ 4**

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 10. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Lindscheid  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 31/2023 S. 1017*

**590**

### **Tiergesundheit: Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;**

Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

#### **Allgemeinverfügung**

des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) und § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLE-VollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der derzeit gültigen Fassung:

- I.) Tierärztinnen und Tierärzten ist es ab sofort genehmigt, Impfungen der im Regierungsbezirk Darmstadt gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV 4) und vom Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- II.) Die Übermittlung der Ohrmarkennummern der nach Nr. I geimpften Rinder durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die zuständige Behörde wird hiermit angeordnet.

#### **Nebenbestimmungen**

1. Tierhalterinnen und Tierhalter, die von einer nach Nr. I genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben die

Impfung innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung dem für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinäramt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt unter Angabe

- der Registriernummer ihres Betriebes,
  - des Datums der Impfung und
  - des verwendeten Impfstoffes
- anzuzeigen.

2. Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen hat die Meldung nach Nr. 1 über eine elektronische Erfassung der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) durch die Tierhalterin/den Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigte Tierärztin/den hierzu bevollmächtigten Tierarzt zu erfolgen.
3. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
  - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
  - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
  - Impfdatum,
  - Art und Anzahl der geimpften Tiere,
  - Kennzeichnung der geimpften Tiere und
  - die angewandte Impfstoffmenge.

#### Hinweise

- A.) Diese Genehmigung löst keine Haftungsübernahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zugunsten der impfenden Tierärzte oder Tierhalter für etwaige Mängel des Impfstoffes oder mögliche Risiken oder Komplikationen der Impfung aus. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der Regeln der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.
- B.) Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
- C.) Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, Raum 2.112, 64283 Darmstadt während der behördlichen Öffnungszeiten sowie über den Internetauftritt der Behörde unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) (Startseite > Öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

#### Begründung

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 in der zurzeit gültigen Fassung).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit demnach nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist durch die Behörde unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen im Regierungsbezirk Darmstadt zu gewährleisten und aufgrund der kreisübergreifenden Bedeutung, erlässt das Regierungspräsidium Darmstadt als Fachaufsichtsbehörde diese Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit den 14 bezirksangehörigen kommunalen Veterinärbehörden für das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ergibt sich aus § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Impfungen zu einem einheitlichen Zeitpunkt genehmigt werden.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung wurde nach § 40 Hessisches Ver-

waltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt. Im vorliegenden Fall ergeben die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Die Maßnahme ist im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Im Übrigen ist sie auch verhältnismäßig. Denn die Impfung unterliegt der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters. Somit werden Grundrechte des Tierhalters ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Genehmigung wird nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risiko-Bewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes erteilt. Diese ist mit Stand vom 29. April 2019 im Internet abrufbar: <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/>.

In der qualitativen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit wurde das Risiko in Bezug auf die saisonale Übertragung durch Gnitzen auf Basis der verfügbaren Daten für betroffene Teile Deutschlands sowie anderer Länder geschätzt. Das Risiko wurde für die Monate Dezember bis März als vernachlässigbar, für die Monate April und November als mäßig und für die Monate Mai bis Oktober als hoch eingeschätzt. Dabei kann das Risiko innerhalb von Deutschland variieren. Die Serotypen BTV 4 und BTV 8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen. Durch die Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden. Eine Expositionsprophylaxe, zum Beispiel durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie zudem als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) im Benehmen mit der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut, Stand 2. Februar 2016, zu empfehlen.

Die Beschränkung der Impfgenehmigung nach Nr. 1 auf die empfänglichen Tiere, die im Regierungsbezirk Darmstadt gehalten werden, ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 3 HVwVfG.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen erlassen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um zu gewährleisten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten und um eine behördliche Überwachung über den Stand der Impfung zu ermöglichen. Insofern ist die Erfassung der unter Nummer 1 genannten Impfdaten für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder durch die bevollmächtigte Tierärztin bzw. den bevollmächtigten Tierarzt zentral in der HIT-Datenbank zielführend und am zweckmäßigsten. Halterinnen und Halter von anderen empfänglichen Tierarten können ihrer Meldeverpflichtung durch die Mitteilung der Impfdaten an das zuständige Veterinäramt des für die Tierhaltung zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt nachkommen.

Auch die Anordnung von Nr. II nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach die Tierhalterin/der Tierhalter der zuständigen Behörde zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Rinder mitzuteilen hat, dient dem vorgenannten Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überwachung der Impfdichte.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung diese zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

- **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt:** für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwald und Offenbach,

- **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main:** für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunus, Main-Kinzig und Main-Taunus,
- **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen:** für den Wetteraukreis,
- **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden:** für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie den Rheingau-Taunus-Kreis

erhoben werden.

Darmstadt, den 12. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 54 - 19 b 26 14 c -1

StAnz. 31/2023 S. 1017

**591**

**Vorhaben der Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie der BMI Steildach GmbH, Heusenstamm;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie die BMI Steildach GmbH in Heusenstamm beabsichtigt, den mit Bescheiden vom 29. Dezember 2000, 21. Dezember 2007, 26. Februar 2018 sowie 20. Juli 2021 planfestgestellten Rahmenbetriebsplan (RBP) für den Quarzsand- und -kiestagebau „Martinssee“ in der Stadt Heusenstamm, Gemarkung Heusenstamm, Flur 27 Flurstück 1 teilweise wie folgt zu ändern:

- Wegfall der Flachmessstellen F1 bis F5 (siehe Nebenbestimmung 29 ff. des Bescheids vom 29. Dezember 2000)

Für dieses Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da für die Änderung des nach § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581), UVP-pflichtigen Vorhabens „Gewinnung von Quarzsand- und -kies im Tagebau mit einer Abbaufäche von mehr als 10 ha und weniger als 25 ha“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, um festzustellen, ob eine UVP für das Änderungsvorhaben erforderlich sein kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG (die Nummern der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind in Klammern in dem jeweiligen nachfolgenden Punkt angegeben) maßgebend:

- Es sind keine negativen Auswirkungen auf Boden, Natur und Mensch ersichtlich (3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen).
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind allenfalls als gering einzustufen (3.1 Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen).

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe wird vom 31. Juli 2023 bis 28. August 2023 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter Presse, Öffentliche Bekanntmachungen, Umweltrecht, veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/31-2019/10

StAnz. 31/2023 S. 1019

**592**

**Vorhaben der Mainova Webhouse GmbH & Co.KG, Solmstraße 38, 60486 Frankfurt am Main;**

Abgabe des Erörterungstermins am 10. August 2023

Die Mainova Webhouse GmbH & Co.KG, Solmstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 17 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von etwa 112,9 inklusive der (teilweise schon baurechtlich genehmigten) erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen. Bei dem verwendeten Kraftstoff handelt es sich um Heizöl EL schwefelarm. Die NDMA versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung das Rechenzentrum MWH01.1 am Standort Gwinnerstraße 7 und 9 mit Strom.

Die Brennstoffversorgung besteht aus (baurechtlich genehmigt):

- 8 Kraftstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 72 m<sup>3</sup>,
- Rohrleitungen von den Kraftstofflagertanks zu den Notstromaggregaten,
- 8 Kraftstoffreinigungsanlagen,
- 8 Pumpenräume, 34 Kraftstoffpumpen,
- 2 Pumpenräume, 2 Kraftstoff-Transferpumpen,
- 2 Abfüllplätze für Kraftstoff bzw. Harnstoff Rohrleitungen;

Die Notstromversorgung besteht aus

a) baurechtlich genehmigt: im Einzelnen

- 6 NDMA (Motortyp MTU 20V4000G34F) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m<sup>3</sup>, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tagestanks 0,5 m<sup>3</sup>,
- 4 Urea-Hauptlagertanks mit einem Volumen von jeweils 26 m<sup>3</sup>,
- 4 Sammel-Abgaskaminen (mit insgesamt 6 genehmigten Kaminzügen);

b) Neu beantragt: im Einzelnen

- 11 NDMA (Motortyp MTU 20V4000G34F) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m<sup>3</sup>, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tagestanks 0,5 m<sup>3</sup>,
- 11 Kaminzügen (in bereits baurechtlich genehmigten Sammelkaminen).

Hierzu hat die Mainova Webhouse GmbH & Co.KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlage befindet sich im Rechenzentrum MWH01.1, Gwinnerstraße 7+9, 60388 Frankfurt am Main, Gemarkung Seckbach, Flur 41, Flurstück 130/8, 143/8, Rechts- und Hochwert 32U 481319/5553783, Gebäude MWH01.1.

Gegen das oben genannte Vorhaben sind fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und Prüfung der eingegangenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV entschieden, dass im Genehmigungsverfahren kein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der vorgesehene **Erörterungstermin am Datum: 10. August 2023, Uhrzeit: 10 Uhr**, Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt/Main, Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte – Raum U 150 a,b,c **entfällt** daher.

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
IV/F 43.1-1627/12-Gen2022/026  
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/307-2022/1

StAnz. 31/2023 S. 1019

**593****Anerkennung der Dr. Hadry Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 22. April 2023 errichtete Dr. Hadry Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. Juli 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.11/16-2023

StAnz. 31/2023 S. 1020

**596****Aufhebung der Stiftung Zukunft des Kohlenstoffmarktes mit Sitz in Frankfurt am Main**

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 2020 in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 20. Juli 2017 habe ich die Stiftung Zukunft des Kohlenstoffmarktes mit Sitz in Frankfurt am Main mit Wirkung zum 30. Juni 2023 mit Bescheid vom 7. Juni 2023 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.12/697-2018

StAnz. 31/2023 S. 1020

**594****Anerkennung der Diamant-Vision-Stiftung, Sitz Neu-Isenburg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. Mai 2023 errichtete Diamant-Vision-Stiftung mit Sitz in Neu-Isenburg mit Stiftungsurkunde vom 17. Juli 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 → Juli veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.08/2-2023

StAnz. 31/2023 S. 1020

**595****Anerkennung der Dr. Rainer Broßheit Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 31. März 2023 errichtete Dr. Rainer Broßheit Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. Juli 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. Juli 2023

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.11/20-2023

StAnz. 31/2023 S. 1020

**597**

GIESSEN

**Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen „Weipoltshausen“ der Gemeinde Lohra in der Gemarkung Weipoltshausen, Kreis Marburg-Biedenkopf**

Vom 4. Juli 2023

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und der §§ 33 und 79 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird Folgendes verordnet:

**§ 1  
Schutzgebietsaufhebung**

Das mit Anordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 21.12.1967 (StAnz. 5/1968 S. 162) festgesetzte Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen „Weipoltshausen“ der Gemeinde Lohra wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Der Brunnen wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 4. Juli 2023

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 31/2023 S. 1020



598

### Renaturierung von Aar und Stadterbach im Gemeindegebiet von Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Hohenahr plant Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Gewässer Aar und Stadterbach.

Die Maßnahmen zur „Renaturierung von Aar und Stadterbach im gesamten Gemeindegebiet Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis“ durch die Gemeinde Hohenahr auf einer Strecke von 3,5 km an der Aar und von 3,1 km am Stadterbach dienen der Herstellung einer guten Gewässerstruktur und linearen Durchgängigkeit an den genannten Gewässern, sowie dem Schutz der im und am Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88 S. 6) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist vor allem während der Bauphase von kurzer Dauer gegeben. Die Beeinträchtigungen beziehen sich vor allem auf Schadstoff- und Sediimenteinträge. Durch eine während der Bauphase eingebrachte Filtersperre unterhalb der Maßnahme können die Schadstoff- und Sediimenteinträge abgeschwächt und die Beeinträchtigungen daher als unerheblich eingestuft werden.

Auch auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können während der Bauphase lokal Beeinträchtigungen einwirken. Allerdings können sich nach der Bauphase diese Biotoptypen flächenmäßig ausbreiten. Durch die Renaturierungsmaßnahmen wird die Situation am und im Gewässer allgemein verbessert, da eine lineare Durchgängigkeit des Gewässers für Fließgewässerorganismen geschaffen wird und eine Strukturverbesserung im Gewässerbett erzielt wird.

Der Eingriff in den Boden ist als gering einzustufen. Alle während der Bauzeit durch Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen entstehenden Bodenveränderungen werden durch eine im Anschluss an die Bauarbeiten geplante Tiefenauflockerung gemindert. Zudem wird beanspruchtes Grünland nach Abschluss der Baumaßnahmen neu eingesät. Durch sachgemäßen Umgang mit potentiellen Schadstoffen können Schadstoffeintragen in den Boden verhindert werden.

Alle genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt begrenzen sich auf die Bauphase und haben keine längeren, nachteiligen Auswirkungen, sodass eine positive Entwicklung der genannten Schutzgüter erwartet werden kann.

Ebenso können die Auswirkungen von verwendeten Stoffen und Technologien durch Unfallverhütungsvorschriften und geeignete Nebenbestimmungen so reduziert werden, dass das Eintreten eines Risikos als sehr gering einzuschätzen ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 19. Juli 2023

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-41.2-79e0300/10-2014/5

StAnz. 31/2023 S. 1021

599

### Anerkennung der Fassbinder Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. Mai 2023 errichtete Fassbinder Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 22. Juni 2023 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht veröffentlicht.

Gießen, den 13. Juli 2023

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-21-25d0411/6-2023

StAnz. 31/2023 S. 1021

600

### Anerkennung der Sigrid und Helmut Fiebig Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Mai 2023 errichtete Sigrid und Helmut Fiebig Familienstiftung mit Sitz in Wetttenberg durch Stiftungsurkunde vom 22. Juni 2023 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht veröffentlicht.

Gießen, den 13. Juli 2023

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-21-25d0411/7-2023

StAnz. 31/2023 S. 1021

601

### Anerkennung der Pohlen-Bautz-Holzherr-Stiftung, Sitz Marburg, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. Juni/4. Juli 2023 errichtete Pohlen-Bautz-Holzherr-Stiftung mit Sitz in Marburg mit Stiftungsurkunde vom 11. Juli 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht veröffentlicht.

Gießen, den 11. Juli 2023

Regierungspräsidium Gießen  
II 21 - 25d04 11/ 4-134

StAnz. 31/2023 S. 1021

**602** KASSEL**Vorhaben der Weidemann GmbH, Elfringhäuser Weg, 34497 Korbach;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 11. Juli 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

1. Auf Antrag vom 28.11.2022 wird der **Weidemann GmbH**, Elfringhäuser Weg, 34497 Korbach, endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Apfelbeck, nach **§ 4 BImSchG\* in Verbindung mit Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV\*** die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 34497 Korbach, Gemarkung: Korbach, Flur: 52, Flurstücke: 49/1, 49/2, 49/6, 49/7, 50/1, 50/2, 50/4, 51/1, 52/1, eine Teststrecke für Kraftfahrzeuge (Hoftrac, Radlader, Teleskopradlader sowie Teleskopplader) als ständige Anlage zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen, und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

\* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

**2. Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb folgender Anlage:**

- Teststrecke (Rundkurs)
- Bremssteststrecke
- Siloplatz (Y-Test)
- überdachter Waschplatz
- Lenkungstests
- Schallmesstests
- Bad-Road-Bereich
- Marterpfahl und Prüfwand
- Kühlcontainer
- Stellplätze

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

**VII.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

**Hinweis:**

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO\* keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 1. August 2023** (erster Tag) bis **Montag, 14. August 2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 – Telefon (0561) 106-4747, E-Mail: [immissionsschutzks@rpk.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpk.hessen.de) sowie im Rathaus der Kreis- und Hansestadt Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Gebäude C, Raum C 13, 1. Obergeschoss, Ansprechpersonen: Frau Dr. Sager-Klauß, Telefon 05631 53-281, E-Mail: [christina.sager-klauss@korbach.de](mailto:christina.sager-klauss@korbach.de) oder Herr Kraushaar, Telefon: 05631 53-277, E-Mail: [manfred.kraushaar@korbach.de](mailto:manfred.kraushaar@korbach.de), aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den o. g. Rufnummern oder E-Mail-Adressen wird gebeten.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **14. September 2023**.

Kassel, den 31. Juli 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS – 33.1-53 e 0415/3-2022/1

StAnz. 31/2023 S. 1022

**603****Erlöschen der „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel**

Die nach § 87c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 47 bis 53 BGB erforderliche Liquidation der

**„Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“**

wurde von mir für abgeschlossen erklärt.

Die Stiftung ist erloschen.

Kassel, den 14. Juli 2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
41 - 25 d 04/11 – (1) – 106

StAnz. 31/2023 S. 1022

# Führt rechtssicher durch das Sozialrecht

## Mit dem Modul Luchterhand Sozialrecht auf dem neuesten Stand:

- Mit Luchterhand Sozialrecht schnell auf die hohe Änderungsdynamik im Sozialrecht reagieren
- Mit allen Kommentierungen der **zwölf Sozialgesetzbücher** sowie der Kommentierung zum **Sozialgerichtsgesetz**
- Inkl. der Zeitschriften „**ZfSH / SGB – Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis**“ und „**VSSAR – Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Arbeitsrecht**“, jeweils mit Online-Archiv



Jetzt abonnieren  
€ 220,- mtl. im Jahresabo  
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

**NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.**

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

# Schnell auf Veränderungen reagieren im Ausländer- und Asylrecht

## Mit dem Modul Luchterhand Ausländer- und Asylrecht auf dem neuesten Stand:

- Auch zu komplexen Themen sind Sie mit uns auf der rechtssicheren Seite
- Mit hochwertigen Kommentaren zum **AsylG** und **AufenthaltG**
- Inkl. dem „**Informationsbrief Ausländerrecht**“, der führenden Zeitschrift für ausländerrechtliche Fragen



Jetzt abonnieren  
€ 105,- mtl. im Jahresabo  
zzgl. MwSt

Profitieren Sie von den Vorteilen eines Abonnements: stets aktuelle Inhalte und komfortable Tools, die Ihre Recherche erleichtern. Mit Wolters Kluwer Recherche haben Sie außerdem Zugriff auf unsere kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

**NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.**

Auch im Buchhandel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

 Wolters Kluwer

[shop.wolterskluwer-online.de](https://shop.wolterskluwer-online.de) →

## Stellenausschreibungen



**HESSEN**



**ARBEITGEBER  
LAND  
HESSEN**  
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
WIE DAS LAND

**Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation**

Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)  
im Arbeitsgebiet Produktion ATKIS-DTK25  
– Besoldungsgruppe A 11 HBesG/  
Entgeltgruppe 10 bis 11 TV-H –**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter [hvbg.hessen.de](http://hvbg.hessen.de) oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

**16. August 2023**

über [stellensuche.hessen.de](http://stellensuche.hessen.de) zum Referenz-Code 50402613\_0002.



**HESSEN**



**ARBEITGEBER  
LAND  
HESSEN**  
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
WIE DAS LAND

**Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement  
und Geoinformation**

Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt


**eine Geomatikerin / einen Geomatiker (w/m/d)  
im Arbeitsgebiet 3D-Geoinformation, ATKIS-DGM  
– Entgeltgruppe 7 bis 8 TV-H –**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter [hvbg.hessen.de](http://hvbg.hessen.de) oder über das Karriereportal des Landes Hessen.


Bitte bewerben Sie sich bis zum

**16. August 2023**

über [stellensuche.hessen.de](http://stellensuche.hessen.de) zum Referenz-Code 50402633\_0002.



**HESSEN**



**ARBEITGEBER  
LAND  
HESSEN**  
CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
WIE DAS LAND

**Hessische Hochschule für  
öffentliches Management und  
Sicherheit**


An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)** ist im **Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW)** vorbehaltlich der stellentechnischen Voraussetzungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt – die Stelle einer

**Sachbearbeitung (m/w/d) im  
ZFW Hauptsachgebiet 1 – Zentrale Fortbildung Hessen  
(Oberamtsrätin / Oberamtsrat /  
Besoldungsgruppe A 13 HBesG)**

zu besetzen. Der Dienort ist Wiesbaden.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. August 2023**.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den weiteren Voraussetzungen und Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.hoems.hessen.de/stellenangebote](http://www.hoems.hessen.de/stellenangebote).

**HESSEN**  
  
**ARBEITGEBER  
 LAND  
 HESSEN**  
 CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
 WIE DAS LAND

**Beim  
 Regierungspräsidium  
 Gießen**


ist in der Abteilung II „Arbeitsschutz und Inneres“ im Dezernat 21 „Hoheitsverwaltung, Sport, zuständige Stelle nach § 73 BBiG und § 16 HBG“ eine Stelle im Bereich


**Sachbearbeitung (m/w/d)  
 Einbürgerung  
 sowie Apostille und Personenstandswesen**

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Entgeltgruppe 10 TV-H bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG bewertet.

Nähere Informationen zu den Anforderungsprofilen sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50400423\_0002).



**HESSEN**  
  
**ARBEITGEBER  
 LAND  
 HESSEN**  
 CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
 WIE DAS LAND


**Beim  
 Regierungspräsidium  
 Gießen**


ist in der Abteilung IV im Dezernat 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“ eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 HBesG im Bereich der

**Technischen Sachbearbeitung (m/w/d)**

im gehobenen technischen Dienst unbefristet zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50403482\_0002/50403482\_0001).



**HESSEN**  
  
**ARBEITGEBER  
 LAND  
 HESSEN**  
 CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
 WIE DAS LAND


**Beim  
 Regierungspräsidium  
 Gießen**


sind in der Abteilung II „Arbeitsschutz und Inneres“ im Dezernat 23.1 „Ausländerwesen“ und Dezernat 23.2 „Rückführung“ mehrere Stellen in den Bereichen

**Sachbearbeitung (m/w/d)  
 Ausländerwesen und Rückführung**

unbefristet zu besetzen. Die Funktionen sind nach der Entgeltgruppe 10 TV-H bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG bewertet.

Nähere Informationen zu den Anforderungsprofilen sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50400489\_0002)



**HESSEN**  
  
**ARBEITGEBER  
 LAND  
 HESSEN**  
 CHANCEN, SO VIELFÄLTIG  
 WIE DAS LAND

**Das  
 Regierungspräsidium  
 Kassel**


hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort **Kassel** mehrere **befristete Stellen** zur

**Mitarbeiter in der Post- und Scanstelle (w/m/d)**

im Zentralbereich des Dezernats 44 – Zentrale Bußgeldstelle zu besetzen.

Sie besitzen vorzugsweise eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung (z. B. als **Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Fachangestellte/r für Bürokommunikation**) oder eine erfolgreich abgeschlossene **kaufmännische Ausbildung** oder eine Ausbildung als **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r** sowie die gesundheitliche Eignung zum Heben und Tragen von Gewichten (Postkisten etc.) und sind bereit, die Tätigkeiten im Rahmen eines festgelegten Wochenplanes auszuüben – damit erfüllen Sie unsere Voraussetzungen und **wir freuen uns auf Ihre Bewerbung**.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) unter der Rubrik „Menü – Arbeitgeber RP Kassel – Aktuelle Stellenanzeigen“.






**REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT**

**VON A BIS Z**

*für Sie da.*

**HESSEN**



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das **Dezernat I 18 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“** eine/einen

**Ehrenamtsbeauftragte / Ehrenamtsbeauftragten im Brand- und Katastrophenschutz**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Feuerwehramtinnen und Feuerwehramt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Entwicklung der hessischen Projekte in der Ehrenamtsförderung im Brand- und Katastrophenschutz, die Beratung und Begleitung der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten bei der Umsetzung der Projekte, die Unterstützung der fachlichen Beratung der technischen Einsatzleitung im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes und die Vorstellung der hessischen Projekte in der Ehrenamtsförderung auf regionalen Veranstaltungen.

**Sie sind interessiert?** Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/12 6604 anfordern.

